



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Congresszentrum  
ZEHNERHAUS Bad Radkersburg

## **1. Anwendungsbereich:**

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg Kulturzentrum Süd-Ost GmbH (in der Folge Kulturzentrum genannt) und dem Vertragspartner (Veranstalter) Anwendung, soweit schriftlich nicht anderes vereinbart wurde.

## **2. Vertragsbedingungen:**

Die Räume und Flächen im Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

## **3. Befugnisse:**

Es wird vorausgesetzt, dass der Veranstalter über die erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Zulassungen für die Durchführung von Veranstaltungen verfügt. Weiters wird die Kenntnis sämtlicher in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben und Richtlinien zu Grunde gelegt.

## **4. Vertragsobjekt:**

Die Räume, Flächen und Einrichtungen im Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg werden von der Kulturzentrum ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung (Mietvereinbarung) bereitgestellt und übergeben. Jegliche Änderung an diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Kulturzentrum. Befestigung von Dekorationen, Werbematerial etc. am baulichen Objekt bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch die Kulturzentrum.

## **5. Behandlung des Vertragsobjektes:**

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

## **6. Übergabe des Vertragsobjektes:**

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter der Kulturzentrum anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine müssen vom Vertragspartner ausdrücklich mit der Kulturzentrum vereinbart werden. Diese richten sich in der Regel an die schriftlich festgelegten Benützungzeiten. D.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- und Abbauphase. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen (jeglicher Art wie z.B. Wände, Leisten, Fußböden, Leitungen, Mobiliar, technische oder bauliche Einrichtungen etc.) ist dies der Kulturzentrum unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens der Kulturzentrum informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.



## **7. Benützungszeiten:**

Die Benützungszeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraumes ist bei Veranstaltungen für Besucher und Aussteller, bei Auf- und Abbauarbeiten nur für Aussteller das Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Zustimmung der Kulturzentrum zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich die Kulturzentrum vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau- oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nur grundtemperiert.

## **8. Zutrittsrechte:**

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern der Kulturzentrum ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Es steht der Kulturzentrum frei einzelnen Personen und Personengruppen ohne Begründung den Zutritt zu verweigern. Das Betreten des Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg mit Hunden und anderen Tieren ist ausnahmslos verboten!

## **9. Bevollmächtigte:**

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der Kulturzentrum mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Die Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss bekannt zu geben und festzulegen.

## **10. Anwesenheitspflicht:**

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

## **11. Preise:**

Die Preisliste der Kulturzentrum in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veranstaltung ist Bestandteil der Mietvereinbarung.

## **12. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen:**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. D.h., dass der Veranstalter insbesondere zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehender gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Stmk. Veranstaltungsgesetz 1969 i.d.g.F.), der Bestimmungen des, für das Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg erlassenen Benützungsbewilligungsbescheides der zuständigen Baubehörde und der Bestimmungen des, für das Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg erlassenen Bescheides gemäß dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 1969 i.d.g.F. verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen. Der Veranstalter oder ein befugter, kompetenter Vertreter muss beim Behördenrundgang (öffentliche Veranstaltung) anwesend sein und die Behebung der ihn betreffenden Mängel zuverlässig und rechtzeitig veranlassen.



### **13. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen:**

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte die Kulturzentrum direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

### **14. Mündliche Mitteilungen:**

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

### **15. Sofortmaßnahmen:**

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsmäßigen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die Kulturzentrum ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

### **16. Informationspflicht:**

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung der Kulturzentrum schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

### **17. Publikumsveranstaltungen:**

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Kontroll- und Sicherheitspersonal bei Großveranstaltungen stellt der Veranstalter, dies ist aber mit der Kulturzentrum bezüglich Kompetenz und Aufgaben koordiniert. Es dürfen nur gesetzlich befähigte Unternehmen zu Kontroll- und Sicherheitsdiensten herangezogen werden. Die Kulturzentrum behält sich bei Veranlassung vor, die veranstaltungspolizeilich festgelegte Anzahl der erforderlichen Sicherheitspersonen zu erhöhen. Dies erfolgt ebenfalls auf Kosten des Veranstalters. (Im Übrigen gilt Punkt 12. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

### **18. Veranstaltungsniveau:**

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

### **19. Extremistische Veranstaltungen:**

Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat die Kulturzentrum das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keinerlei Befristung) zurück zu treten.

### **20. Hauseigene Anlagen:**

Hauseigene Anlagen dürfen nur unter Anleitung des Haustechnikerteams bedient werden. Hausfremde Anlagen/Geräte müssen von der Kulturzentrum genehmigt werden und dürfen nur unter Aufsicht des Haustechnikerteams installiert werden. Im Übrigen gilt Punkt 24. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).



## **21. Einbringen von Gegenständen:**

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.) die ins Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg eingebracht werden, wird von der Kulturzentrum keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. die Kulturzentrum von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung wird von der Kulturzentrum nicht gestellt. Die Kulturzentrum haftet nicht für entfernte oder verwahrte Gegenstände aller Art. Bauliche Veränderungen sind generell nicht zulässig. Für Ausstellungen, Messebauten, Zelte und Aufbauten mit erhöhtem Anteil an elektrischen Einrichtungen im Inneren des Hauses ist vor Beginn der Veranstaltung ein normgerechtes Elektroattest (Befund) vorzulegen. Bei der Errichtung von Messe- und Ausstellungskojen ist der Kulturzentrum ein maßstabsgetreuer Plan vorzulegen, der die Einhaltung der Fluchtwege und Notausgänge nachweist. Der Plan wird nach Prüfung freigegeben und ist exakt umzusetzen.

## **22. Bewachung:**

Die Kulturzentrum übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder einen Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das Haustechnikerteam der Kulturzentrum ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Veranstalter/Aussteller entgegenzunehmen. Die Kulturzentrum haftet in keiner Weise für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge.

## **23. Abhanden gekommene Gegenstände:**

Die Kulturzentrum haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten oder Besuchern bzw. Gästen während oder im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Veranstaltungen Gegenstände, Geldwerte oder dgl. abhanden kommen; dies gilt jedenfalls auch für Diebstähle. Entsprechende Sachversicherungen (z.B. für Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner selbst abzuschließen.

## **24. Fremdgeräte und Maschinen:**

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von der Kulturzentrum zu Verfügung gestellt werden, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Kulturzentrum erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, so dass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt werden. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführung jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor nicht betrieben werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen dürfen nicht mit eigener Kraft in das Gebäude fahren. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) im Veranstaltungsraum aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnung verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen bzw. abzuklemmen. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein. Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch das Haustechnikerteam oder durch die von der Kulturzentrum genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert werden.



## **25. Dekoration:**

Der Gebrauch bzw. das Anbringen jeglicher Art von Dekorationsmaterialien, Requisiten, Kulissen etc. im gesamten Gebäude ist nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch die Kulturzentrum zulässig. Jedenfalls müssen, im Falle einer vorhergehenden Genehmigung durch die Kulturzentrum, alle verwendeten Dekorationsmaterialien, Requisiten, Kulissen etc. den feuerpolizeilichen Bestimmungen voll entsprechen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, geltende Ö-Normen (wie insbesondere die Bestimmungen über schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend) sein. Die entsprechenden Atteste/Zertifikate über das Brandverhalten sind vorzulegen. Jegliche Anbringung von Beschriftung, Logos, Transparenten, Fahnen udgl. ist mit der Kulturzentrum abzusprechen. Grundsätzlich dürfen, bei vorhergehender Genehmigung, nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei entfernt werden können.

## **26. Abbau und Transport:**

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls die Kulturzentrum berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners zu entfernen und verwahren zu lassen. Verpackungsmaterial und Transportkisten sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Wird Restmüll, Papier, Karton oder sonstiger Müll vom Veranstalter nicht rechtzeitig entfernt, so veranlasst dies die Kulturzentrum auf dessen Rechnung.

## **27. Abfallentsorgung:**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch den Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder eine durch ihn beauftragte Entsorgungsfirma unter Berücksichtigung der Trennung wieder verwertbarer Materialien (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Plastik, etc.) vom Restmüll zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Kulturzentrum berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen.

## **28. Reinigung:**

Die Regelung bezüglich einer Endreinigung der gemieteten Räume geht aus dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung hervor. Darin angeführte Hinweise betreffend einer „üblichen Beanspruchung“ beziehen sich auf folgende Annahmen: Die gemieteten Räume und die damit verbundenen Flächen (Stiegenhaus, Foyer, Lifte, WC's, etc.) werden soweit beansprucht, dass diese im Nachhinein durch eine einmalige Feuchtreinigung des Bodens wieder benutzbar gemacht werden können. Darüber hinaus notwendige Reinigungen von Wand- und Glasflächen, Möbeln usw. sind bei einer üblichen Beanspruchung nicht inkludiert. Wenn der Vertragspartner eine Grundreinigung, Zwischenreinigung oder Sichtreinigung der Räume oder einzelner Gegenstände wünscht, kann er hierfür eine entsprechende Reinigung auf seine Kosten beantragen. Die Reinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal der Kulturzentrum – Veranstalterereigenes Reinigungspersonal ist nicht gestattet.

## **29. Verteilen/Verkaufen von Waren oder Drucksachen:**

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmitteln oder sonstiger Gegenstände im gesamten Gebäude (auch Freiflächen) des Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kulturzentrum gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern, etc.). Bei direkter Inanspruchnahme der Kulturzentrum hat sich der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.



### **30. Technische Störungen:**

Für jegliche Art der technischen Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme, etc.) und für Betriebsstörungen, auch falls diese von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von Kulturzentrum leicht fahrlässig verursacht werden, trifft bzw. übernimmt Kulturzentrum keine wie auch immer geartete Haftung. Dies gilt auch für daraus resultierende Folgeschäden.

### **31. Aufzeichnungen und Übertragungen:**

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung der Kulturzentrum einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

### **32. Garderobe:**

Die Aufstellung der Garderobe in ausreichendem Umfang wird mit dem Veranstalter vereinbart. Für die Betreuung der Garderobe ist alleine der Veranstalter verantwortlich. Bei unbetreuter Garderobe wird keine Haftung von Seiten der Kulturzentrum übernommen.

### **33. Mitarbeiter:**

Alle im Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

### **34. Haftung:**

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der von ihr durchgeführten Veranstaltungen, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Veranstalter haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden und außergewöhnliche Abnutzung – die von ihr, von ihr beauftragte oder beschäftigte Personen, von ihren Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, wem auch immer gegenüber verursacht werden. Dies gilt insbesondere für:

Schäden oder außergewöhnliche Abnutzungen am Gebäude und Inventar infolge der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen.

Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten.

Alle Schäden, die sich aus verspäteter Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringen Entgelt möglichen Vermietung.

Der Veranstalter hat Kulturzentrum für alle Ansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. mit den vertragsgegenständlichen Veranstaltungen gemacht werden, schad- und klaglos zu halten, sofern sie nicht von Kulturzentrum zu vertreten sind.

Der Veranstalter verpflichtet sich ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.

Schäden, die auf den Veranstalter, seinen Bevollmächtigten, seinem Beauftragten etc. zurückzuführen sind werden dokumentiert und deren Behebung durch Kulturzentrum auf Rechnung des Veranstalters veranlasst.

Die Beweislast dafür, dass der Schadenseintritt nicht veranstaltungsbedingt ist, obliegt dem Veranstalter.





Den Anweisungen der Kulturzentrum bzw. dem Haustechnikerteam ist durch den Veranstalter unbedingt und jederzeit Folge zu leisten.

Kulturzentrum bzw. deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen trifft keinerlei Haftung jeglicher Art. Dies gilt auch bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit.

Kulturzentrum übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer, Besucher oder Gäste der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen betreffen. Kulturzentrum kann verlangen, dass der Veranstalter eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließt und Kulturzentrum durch Überlassung einer Kopie einer dementsprechenden Versicherungspolizze nachweist.

Des Weiteren kann Kulturzentrum vom Veranstalter den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, welche auch Personenschäden und Schäden an den gemieteten Räumlichkeiten abzudecken hat, verlangen. Der Nachweis des Abschlusses ist durch Überlassung einer Kopie der Haftpflichtversicherungspolizze nachzuweisen.

### **35. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften:**

Der Vertragspartner (Veranstalter) ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften beim Auf- und Abbau und während der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der Kulturzentrum erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern der Kulturzentrum ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und ihren Weisungen Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Die Kulturzentrum ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Kulturzentrum bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten, usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens des Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg darstellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereit zu halten. Die anfallenden Kosten aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gehen direkt zu Lasten des Vertragspartners.

### **36. Brandschutztechnische Bestimmungen:**

Sämtliche Feuerlöscher-, Brandmeldeanlagen oder sonstigen Sicherheitseinrichtungen etc. dürfen nicht verbaut, überspannt und verstellt werden und müssen während der gesamten Dauer der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen unbedingt frei zugänglich sein. Alle Gänge und Notausgänge (Fluchtwege, Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen) sind in voller Breite von Lagerungen und Gegenständen aller Art frei zu halten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des o.a. Benützungsbewilligungsbescheides sowie des o.a. Bescheides gemäß dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz zu beachten und einzuhalten. Die o.a. Brandschutzbestimmungen sind vom Vertragspartner strikt einzuhalten. Ein Verstoß dagegen gilt als wesentliche Vertragsverletzung iSd Punktes 37.



### **37. Rücktritt vom Vertrag:**

Kulturzentrum ist berechtigt bei Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbedingungen durch den Vertragspartner unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte, von dieser Vereinbarung fristlos zurück zu treten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn:

- sich herausstellt, dass der Vertragspartner nicht über die erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen etc. für die vertragsgegenständlichen Veranstaltungen verfügt;
- die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt oder wieder entzogen wurden oder der Vertragspartner gegen solche rechtlichen Auflagen bzw. Bestimmungen verstößt;
- Kulturzentrum bekannt wird, dass durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- die Sicherheit der Besucher bzw. Gäste bei Durchführung der Veranstaltung gefährdet ist;
- die Räumlichkeiten des Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg infolge höherer Gewalt nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. aus anderen Umständen vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen sind;
- über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

Dem Vertragspartner steht in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber Stadtgemeinde Bad Radkersburg bzw. Kulturzentrum zu.

### **38. Hausvorschriften:**

Der Vertragspartner ist verpflichtet bei der Durchführung der Veranstaltungen für die Einhaltung folgender, für das Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg, geltender „Hausvorschriften“ zu sorgen:

- Das Betreten des Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg mit Fahrrädern, Hunden und anderen Tieren ist ausnahmslos verboten.
- Im gesamten Congresszentrum ZEHNERHAUS Bad Radkersburg gilt Rauchverbot.

### **39. Kompensation:**

Der Vertragspartner kann die ihr vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

### **40. Weitergabe von Rechten:**

Ohne ausdrückliche Zustimmung durch Kulturzentrum kann der Vertragspartner keines der ihr zustehenden Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der Kulturzentrum gegenüber zu ungeteilter Hand.





#### 41. Schriftlichkeit:

Alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### 42. Sonstiges:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Radkersburg. Für allfällige Streitigkeiten gilt gem. §104 JN die Zuständigkeit des für Bad Radkersburg jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen Kulturzentrum sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

#### 43. Zahlungsbedingungen:

**A-conto-Zahlung:** Bei Vertragsabschluss bzw. Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung in der Höhe von 50 % des voraussichtlichen Gesamtentgeltes samt Nebenleistung zzgl. MwSt. verrechnet. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

**Endabrechnung:** Nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zzgl. MwSt. Der sich aus der Abrechnung ergebene Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig.

**Zahlungsverzug:** Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner der Kulturzentrum Verzugszinsen in der Höhe der üblichen bankmäßigen Verzugszinsen zu bezahlen.

**Stornobedingungen:** Bei einer Stornierung des Vertragspartners bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn werden 25 %, bis 1 Monat vorher 50 % und danach 100 % des zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes inkl. MwSt. zur Zahlung fällig.

Congresszentrum  
**ZEHNERHAUS** Bad Radkersburg  
Hauptplatz 10,  
8490 Bad Radkersburg  
**T.:** +43(0)3476/35 00 35  
**M.:** congresszentrum@radkersburg.at  
**I.:** zehnerhaus-badradkersburg.at